

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der MHS-Service GmbH

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von MHS abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie sind für Vereinbarungen zwischen MHS und dem Kunden verbindlich, wenn der Kunde einen Auftragschein unterzeichnet hat und/oder ihm durch MHS die Annahme eines Auftrags bestätigt wurde. Die Geschäftsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn der Kunde die schriftliche Bestätigung zum Auftrag mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Abweichungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen MHS nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringt.

2. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich von MHS bestätigt wird. Die für die Fertigung eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sind vergütungspflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erstellung eines Kostenvoranschlags eine Fehlersuche und Aus- und Umbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Bei nachfolgender Auftragserteilung werden die insoweit angefallenen Leistungen nicht nochmals berechnet. Wenn der Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt wird, die MHS nicht zu vertreten haben, ist der entstandene Aufwand vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht herausgestellt hat, der Kunde einen vereinbarten oder gesetzten Termin nicht einhält oder der Auftrag gekündigt wurde, ohne dass dies MHS zu vertreten hat.

3. Auftragserteilung

Ein Auftrag ist erteilt, wenn der Kunde die Arbeitsdurchführung/Bestellung schriftlich bestätigt hat oder ihm von MHS die Auftragsannahme schriftlich bestätigt wurde und der Kunde nicht unverzüglich der Bestätigung widerspricht. Sobald sich im Zuge einer Auftragsdurchführung herausstellt, dass Änderungen und/oder Erweiterungen zur fachgerechten Auftragsdurchführung notwendig werden, die den Kostenvoranschlag/die Bestellung um mehr als 15% übersteigen, ist MHS verpflichtet, den Kunden hierauf schriftlich hinzuweisen.

4. Auftragsdurchführung

Vereinbarte Fertigstellungstermine sind stets verbindlich, es sei denn, MHS hat die Verbindlichkeit eines Fertigstellungstermins schriftlich zugesagt. Im Falle von Zusatz- und/oder Erweiterungsaufträgen oder bei sich im Rahmen der Auftragsdurchführung herausstellenden notwendigen Zusatzarbeiten verlängert sich ein Fertigstellungstermin um den damit verbundenen Zeitaufwand entsprechend. Ein schriftlich vereinbarter Fertigstellungstermin gilt nur dann, wenn der Kunde bei Auftragserteilung erklärt hat, dass er nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin kein Interesse mehr an der Leistung hat. Im Falle einer Verzögerung durch höhere Gewalt oder unverschuldeter/unvorhergesehener Betriebsstörungen ist eine Schadenersatzpflicht von MHS ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls sich die Fertigstellung durch Zusatz- und Erweiterungsaufträge erheblich verzögert. Ein dem Kunden zustehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt. Fertigstellungstermine und Liefertermine beginnen mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Materialien oder Geräten sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

5. Abnahme

Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Abnahme im Betrieb von MHS. Die Fertigstellung wird von MHS dem Kunden mitgeteilt. Mit Übernahme des verkauften/reparierten Gegenstandes gilt dieser als abgenommen. Wenn der Kunde den Transport des Gegenstandes an einen Ort außerhalb des Betriebes von MHS wünscht erfolgt dieser auf seine Rechnung und Gefahr. Mit der Auslieferung gilt die Abnahme als erfolgt. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellungsmeldung, Mitteilung der Reparaturrechnung oder schriftlicher Aufforderung zur Abholung den Gegenstand übernimmt. Nach Verzug kann MHS von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt MHS Schadenersatz, so beträgt dieser im Falle des Verkaufs eines Gegenstandes 20% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Ab Abnahmeverzug kann MHS eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Nach ausdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Fremdeinlagerung kann MHS für diesen Fall die entsprechenden Kosten vom Kunden verlangen. Jedwelche Kosten und Gefahren gehen dann zu Lasten des Kunden.

6. Preise und Zahlungen

MHS ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, die sich nach dem zu erwartenden Reparaturaufwand und den Kosten der Materialbeschaffung richtet.

Bei Instandsetzungsarbeiten werden im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie für Arbeitsleistungen gesondert ausgewiesen. Bei Durchführung eines Auftrags aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, zusätzlich durchgeführte Arbeiten sind jedoch besonders aufzuführen. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist geht diese zu Lasten des Kunden. Beanstandungen seitens des Kunden zur Rechnung müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen, soweit der Kunde Unternehmer ist. Die Verbraucherrechte eines Kunden bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort rein netto bei MHS zu leisten. Soweit sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der gesetzliche Verzugszins, vorbehaltlich einem von MHS nachzuweisenden höheren Zinssatz zu bezahlen. Das Recht des Kunden einen niedrigeren Zinssatz nachzuweisen bleibt hiervon unberührt. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenforderung von MHS anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung unbestritten ist.

7. Pfandrecht

MHS steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht am Auftragsgegenstand zu. Dieses Pfandrecht gilt auch für etwaige Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen oder sonstigen Leistungen, auch wenn diese mit dem Auftrag nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

8. Mängelhaftung

Dem Kunden stehen für die durchgeführten Arbeiten nach folgenden Bestimmungen Mängelhaftungsansprüche zu:

- Bei Abnahme des Auftragsgegenstandes trotz Kenntnis vom Mangel bestehen Mängelansprüche nur, wenn sich der Kunde diese bei Abnahme vorbehält.
- Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Mängel sind MHS unverzüglich nach Auftreten und Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt die Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
- Üblicher Verschleiß ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden die entstanden sind wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritten, versäumter Wartungsarbeiten, normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch Werkstoffe, mangelhafte Weiterbearbeitung und chemische und elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern insoweit nicht ein Verschulden von MHS besteht.
- Die Mängelbehebung erfolgt auf Kosten von MHS.
- Bei einem von MHS zu verantwortenden Mangel gilt die Nachbesserung als fehlgeschlagen, wenn auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch der Mangel noch nicht behoben ist. Der Kunde kann dann die kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine/eines Ersatzfahrzeuges verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind – ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
- Eine Mängelbehebung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von MHS. Dies gilt nicht für Notfälle. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, MHS unverzüglich vom Mangel und vom Standort der Maschine zu unterrichten.
- Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde MHS nicht unverzüglich den Mangel gemeldet hat.

9. Mängelhaftung bei Verkauf gebrauchter Güter

Bei Verkauf durch MHS von gebrauchten Gegenständen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche mit nachfolgenden Einschränkungen:

- Mängelansprüche sind vom Kunden unverzüglich MHS schriftlich mitzuteilen.
- Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- Ist der Kunde ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit MHS aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder darüber hinaus etwas anderes vereinbart ist.

10. Haftung

Eine Haftung von MHS ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vom Verschulden unabhängig haftet MHS bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Garantieübernahme oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Verletzungen von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit.

11. Haftung bei Probefahrt/Probelauf

Bei Probefahrten und Probelaufen ist eine Haftung von MHS nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gegeben. Soweit zu Gunsten des Kunden eine Haftpflichtversicherungssicherung besteht, tritt der Kunde seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der Versicherung an MHS ab. Wenn der Kunde Probefahrt/Probelauf selbst durchführt, trägt er die damit verbundenen Risiken selbst.

12. Eigentumsvorbehalt

An allen vorgenommenen Einbauten und gelieferten Einbauteilen, behält sich MHS bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen ersetzte Einbauteile und Gegenstände in das Eigentum von MHS über. Bei Verkauf von Gegenständen/Fahrzeugen bleibt der Kaufgegenstand bis zum Ausgleich der aus dem Kaufvertrag resultierenden Forderungen Eigentum von MHS. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder Unternehmer bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von MHS gegen den Käufer aus laufenden Geschäftsbeziehungen bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf bestehenden Forderungen. MHS verzichtet auf den Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer alle mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für sonstige Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine Sicherheit durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft stellt.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie etwaiger zwischen den Vertragsparteien sich ergebender Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von MHS, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen als wirksam erhalten. An Stelle der unwirksamen Bedingung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.